

Gubernial = Verlautbarungen.

B. 667. (1) ad Gab. Nr. 8267.
 Handels- und Schiffahrts- Tractat
 zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oester-
 reich, und Sr. Majestät dem Kaiser von Bra-
 silien, unterzeichnet zu Wien den 16. Junius
 1827, wovon die beyderseitigen Ratifications-
 Urkunden den 16. März 1828, ebenfalls in
 Wien ausgewechselt worden sind.

NOS FRANCISCUS PRIMUS,
 DIVINA FAVENTE CLEMENTIA AU-
 STRIAE IMPERATOR; HIERSOLYMAE,
 HUNGARIAE, BOHEMIAE, LOMBAR-
 DIAE ET VENETIARUM, DALMATIAE,
 CROATIE, SLAVONIAE, GALITIAE
 ET LODOMERIAE REX; ARCHIDUX
 AUSTRIAE, DUX LOTHARINGIAE, SA-
 LISBURGI, STYRIAE; CARINTHIAE;
 CARNIOLIAE SUPERIORIS ET INFE-
 RIORIS SILESIAE; MAGNUS PRINCEPS
 TRANSILVANIAE; MARCHIO MORA-
 VIAE; COMES HABSBURGI ET PYRO-
 LIS etc. etc. — Notum testatumque om-
 nibus et singulis, quorum interest, tenore
 praesentium facimus: — Posteaquam a No-
 stro et a Suae Majestatis Brasiliae Impera-
 toris Plenipotentiaro die 16^{ma} Junii anni
 1827 proxime elapsi specialis tractatus, sine
 stabiliendarum inter utriusque Nostrum Im-
 peria et subditos Commercii navigationisque re-
 lationum, Viennae initus et signatus fuit,
 tenoris sequentis:

Im Rahmen der Allerheiligsten und
 untheilbaren Dreyeinigkeit.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich
 etc. etc., und Seine Majestät der Kaiser von Bra-
 silien etc. etc., von demselben Wunsche beseelt;
 Ihren Unterthanen die Vortheile eines wechsels-
 seitigen Handelsverkehrs zuzusichern, und
 ihnen zugleich den Austausch der gegenseitigen
 Landeserzeugnisse zu erleichtern, sind überein-
 gekommen, die wesentlichsten Gegenstände Ihrer
 Handelsverhältnisse mittelst eines eigenen Han-
 dels- und Schiffahrts- Tractates zu regeln,

und dieselben auf die Grundlagen der unter dem
 30. Junius vorigen Jahres von den beydersei-
 tigen Bevollmächtigten unterzeichneten, und
 von den zwey contrahirenden hohen Theilen ge-
 nehmigten vorläufigen Convention zu stützen. —
 Zu solchem Ende haben Sie zu Bevollmächti-
 gten ernannt, nämlich: Seine Majestät der
 Kaiser von Oesterreich, den Herrn Element
 Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Win-
 neburg, Herzog von Portella, Grafen von
 Königswart u. s. w., Ritter des goldenen Bli-
 zes, Großkreuz des königl. Ungarischen St.
 Stephans- Ordens, des goldenen Civil- Eh-
 renkreuzes, des Ordens des heiligen Johann
 von Jerusalem, des Brasilianischen Südkreu-
 zes, des Portugiesischen Christus-Ordens, und
 mehrerer anderer Orden; Kanzler des militä-
 rischen Marien- Theresien- Ordens, dann Käm-
 merer und wirklichen geheimen Rath Seiner
 obbenannten Majestät des Kaisers von Oester-
 reich, Allerhöchstihren Staats- und Conferenz-
 Minister und Haus-, Hof- und Staatskanz-
 ler; — Und Seine Majestät der Kaiser von
 Brasilien, den Herrn Anton Telles de Silva,
 Menezes, Caminha, Marquis von Recende
 und Grand des Brasilianischen Kaiserthums,
 Commandeur des Christus- Ordens, Ritter er-
 ster Classe des kaiserl. Oesterreichischen Ordens
 der eisernen Krone, und des Ordens des heili-
 gen Johann von Jerusalem, Kammerherrn
 Seiner Majestät des Kaisers von Brasilien,
 Mitglied Seines Rathes, und Allerhöchstihren
 außerordentlichen Gesandten und bevollmäch-
 tigten Minister bey Seiner Kaiserlich- Königl-
 ich- Apostolischen Majestät; — Welche nach
 Untersuchung ihrer, als zulänglich befundenen
 Vollmachten, folgende Artikel festgesetzt ha-
 ben: — I. Artikel. Es wird für die Oester-
 reichischen, eben so wie für die Brasilianischen
 Schiffe, eine gegenseitige Freyheit des Han-
 dels und der Schiffahrt zwischen den Un-
 terthanen beyder hohen contrahirenden Theile
 in allen Häfen, Orten und Gebiethen beyder
 Reiche, welche dormalen schon jeder andern

fremden Nation geöffnet sind, oder künftig geöffnet werden sollten, Statt finden. — II. Artikel. Die Unterthanen beyder hohen contrahirenden Theile können, in Folge dieser gegenseitigen Freyheit des Handels und der Schiffahrt, mit ihren Schiffen in allen Häfen, Baysen, Buchten, Ankerplätzen und Flüssen, des jedem derselben gehörigen Gebietes, einlaufen, daselbst ihre Ladungen ganz oder theilweise an das Land bringen, auch Ladungen dort einnehmen, und dieselben nach Maßgabe der bestehenden Zollverordnungen ausführen; sie können dort ihren Aufenthalt wählen, Häuser und Magazine miethen, reisen, Handel treiben, Kaufläden eröffnen, Waaren, Metalle und gemünztes Geld verführen, und ihre Geschäfte entweder selbst oder durch ihre Bestellten und Handelsdiener besorgen, ohne dazu der Sensalen oder andern Personen sich bedienen, oder diesen einen Entgeld oder Sold bezahlen zu müssen, wenn anders sie solche nicht freywillig gebrauchen; und es wird in jedem Falle den Verkäufern, sowohl als den Käufern volle Freyheit gegönnt seyn, die Preise aller und jeder in das Gebiet beyder hohen contrahirenden Theile eingeführten oder aus denselben ausgeführten Waaren und Güter, nach eigenem Gutbefinden zu regeln und zu bestimmen. — III. Artikel. In Folge wechselseitiger Uebereinkunft sind hiervon jedoch ausgenommen: die Artikel der Kriegs-Contrabande, und die den Kronen beyder hohen contrahirenden Theile vorbehaltenen Gegenstände; gleichwie auch der Küstenhandel von einem Hafen zum andern, sofern derselbe in einheimischen oder fremden, zum Verbräuche bereits verzollten Erzeugnissen bestehen sollte; indem dieser Küstenhandel nur mittelst National-Fahrzeugen getrieben werden darf, wobey es indessen den Unterthanen der hohen contrahirenden Theile unbenommen bleibt, ihre Güter und Waaren auf derley Fahrzeugen, gegen Erlegung derselben Gebühren, die einen wie die anderen, zu verladen. — IV. Artikel. Die Fahrzeuge und Schiffe der Unterthanen beyder hohen contrahirenden Theile werden in den Häfen und auf den Ankerplätzen des andern Gebietes unter der Benennung von Leuchtthurm-, Sonnen-, Hafen-, Lotsen-, Quarantaine- oder anderen dergleichen Gebühren, welchen Nahmen sie auch haben mögen, keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen seyn, als jenen, wozu die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation in denselben Häfen beym Ein- und Auslaufen gehalten sind, oder künftig gehalten seyn werden. — V. Artikel. Um die Nationalität der Oesterreichischen und Bra-

silianischen Schiffe zu bestimmen, kommen die hohen contrahirenden Theile dahin überein, daß jene als Oesterreichischen Schiffe betrachtet werden sollen, welche ein Eigenthum Oesterreichischer Unterthanen, und in Gemäßheit der Oesterreichischen Geseze und Anordnungen gebauet, einregistriert und bemannt sind; gleichwie anderer Seits jene, welche in Brasilien gebaut, und ein Eigenthum Brasilianischer Unterthanen sind, und wobey der Capitän nebst den drey Viertheilen der Mannschaft ebenfalls aus Brasilianischen Unterthanen bestehen, als Brasilianische Schiffe angesehen werden sollen. Und da seine Majestät der Kaiser von Oesterreich Brasilians Schiffahrt zu begünstigen die Absicht haben: so verbinden Allerhöchstdieselben Sich, auf der vollständigen Erfüllung dieser letzteren Bestimmung provisorisch nicht zu bestehen; nur müssen auf jeden Fall der Eigenthümer und der Capitän Brasilier, und die Schiffe selbst mit den erforderlichen Seeurkunden und Documenten in gesetzlicher Form versehen seyn. — VI. Artikel. Alle und jede Güter, Waaren und Artikel, welche Erzeugnisse des Bodens, der Handarbeit oder des Kunstfleißes der Unterthanen und Länder Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich sind, und aus Oesterreichischen Häfen zum Verbrauch ausgeführt werden, können, an wen immer sie auch gerichtet, oder wem sie auch zugefertiget seyn mögen, in allen und jedem Hafen des Brasilianischen Reiches ungehindert eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Eingangsgebühren, als jenen unterworfen zu seyn, welche die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation für dieselben Güter, Waaren und Artikel jetzt schon entrichten, oder künftig in Folge des allgemeinen Zoll-Tariffes zu entrichten haben werden, welcher zu solchem Ende in allen Häfen Brasilians, wo Zollämter bestehen, oder noch aufgestellt werden sollen, bekannt gemacht werden wird. — Man ist jedoch zugleich übereingekommen, daß bey Erwähnung der am meisten begünstigten Nation, jene der Portugiesen nicht zum Vergleichungspunct dienen könne, selbst wenn solche in Brasilien besondere Handels-Privilegien erhalten sollte. — VII. Artikel. Eben so ist man darüber einig, daß, so oft der Werth von Erzeugnissen des Oesterreichischen Bodens oder des Oesterreichischen Kunstfleißes, welche bey den Zollämtern Brasilians zum Verbräuche eingebracht werden, in dem Tariffe nicht bestimmt angesehen wäre, demjenigen, welcher derley Artikel einführt, gestattet seyn sollte, über deren Werth eine Erklärung abzugeben, damit besagte Gegenstände in Gemäßheit dieser Erklärung von dem Zoll-

ante behandelt werden; im Falle jedoch, wo die mit Einhebung der Gebühren beauftragten Zollbeamten erachteten, daß bey der Angabe des Werthes ein zu großer Irrthum unterlaufen wäre, soll es ihnen frey stehen, die in der Art geschätzten Gegenstände für eigene Rechnung zu übernehmen, wogegen sie aber dem Verkäufer, binnen vierzehn Tagen, vom Tage des Anhaltens der Waare an gerechnet, zehn vom Hundert über die Schätzung zu bezahlen, und die bereits erlegten Gebühren zurück zu ersehen haben. — VIII. Artikel. In Erwiderung vorstehender Artikel sollen alle Güter, Waaren und Artikel, welche Erzeugnisse des Bodens, der Handarbeit oder des Kunstfleißes der Unterthanen und Länder Seiner Majestät des Kaisers von Brasilien sind, und unmittelbar in die Oesterreichischen Häfen zum Verbräuche eingeführt werden, keine anderen Gebühren zu entrichten haben, als jene, welche die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation für dieselben auf gleiche Art eingeführten Artikel entrichten, oder künftig entrichten sollten. — IX. Artikel. Alle Erzeugnisse und Waaren der Unterthanen und Länder jedes der zwey contrahirenden Theile sollen bey ihrer Einfuhr in die Staaten des andern Theiles mit Ursprungszeugnissen, nach den in den beyderseitigen Staaten dießfalls bestehenden Vorschriften, versehen seyn. — X. Artikel. Alle Güter, Waaren und Manufacturen der Unterthanen und Länder des Oesterreichischen Kaiserthums, welche in den Häfen des Brasilianischen Kaiserthums zur einstweiligen Lagerung oder zur Wiederausfuhr abgefertigt werden sollen keine anderen als jene Gebühren entrichten, welche für die am meisten begünstigte Nation jetzt schon festgesetzt sind, oder künftig noch festgesetzt werden dürften. — XI. Artikel. Beyde hohen contrahirenden Theile kommen überein, daß Ihre Unterthanen in Ihren rücksichtlichen Ländern und Staaten alle und jede Freyheiten, Privilegien und Ausnahmen, welche was immer für einer anderen Nation in Beziehung auf Handel und Schiffahrt bewilligt werden dürften, genießen sollten; wobey zugleich verstanden ist, daß denselben wechselseitig diese günstigen Bedingungen unmittelbar von Rechtswegen und unabhängig von jeder anderen Stipulation dergestalt zu Gute kommen sollen, als ob solche im gegenwärtigen Tractate ausdrücklich angeführt wären. — XII. Artikel. In allem, was das Ein- und Ausladen der Schiffe, so wie die Sicherheit des Eigenthums, der Waaren und Effecten der Unterthanen der hohen contrahirenden Theile belangt, werden die beyderseitigen Unterthanen

sich aller der Sicherheit, Begünstigungen und Freyheiten zu erfreuen haben, welche der am meisten begünstigten Nation zugestanden sind; sie können über ihr Eigenthum durch Verkauf, Tausch, Schenkung, lehtwillige Anordnung, oder auf jede andere Weise frey, ohne allem Anstand oder Hinderniß verfügen; ihre Häuser, ihr Besizthum und ihre Effecten sollen geschützt und in Ehren gehalten, auch durch keine Behörde wider ihren Willen in Beschlag genommen werden, ohne Gefahr jedoch des gesetzlichen Rechtsganges; sie sind überdies jedes Militärdienstes zu Land und zu Wasser enthoben, so wie auch jedes anderen öffentlichen Dienstes, jedes gezwungenen Darlehens, oder jeder militärischen Requisition, und können zu keiner gewöhnlichen Steuer verhalten werden, die höher wäre, als jene, welche die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation bezahlen, oder künftig bezahlen sollten. — XIII. Artikel. Jeder der zwey hohen contrahirenden Theile hat das Recht General-Consule, Consule und Vice-Consule zu ernennen, welche in den Häfen oder Städten des andern Staates zum Schutze des Handels sich aufhalten werden) bevor selbe jedoch ihre Amtsverrichtungen ausüben können, müssen sie von der Regierung, bey welcher sie zu verweilen bestimmt sind, in der herkömmlichen Form zugelassen und anerkannt worden seyn. — Dieselben werden übrigens, sowohl was ihre Person, als auch die Erfüllung ihrer ämtlichen Obliegenheiten und den ihren Landesleuten schuldigen Schutz betrifft, in den beyderseitigen Staaten dieselben Privilegien genießen, welche den Consulen der am meisten begünstigten Nation zugestanden sind, oder künftig zugestanden werden sollten. — XIV. Artikel. Seine Majestät der Kaiser von Brasilien räumt den Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich die Befugniß ein, daß sie bey den Brasilianischen Zollämtern desselben Rechts der Zoll- und Gebühren-Vormerkung und unter denselben Bedingungen und Gewährschaften, wie die Unterthanen Brasiliens, sich zu erfreuen haben sollen, wogegen, dem gemeinschaftlichen Uebereinkommen gemäß, auch die Brasilianischen Unterthanen bey den Oesterreichischen Zollämtern jede, mit den bestehenden Gesetzen und Anordnungen vereinbarliche Begünstigung genießen werden. — XV. Artikel. Gegenwärtiger Handels- und Schiffahrts-Tractat soll durch einen Zeitraum von sechs Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, in voller und beschränkter Wirksamkeit bleiben. — XVI. Artikel. Die Ratificationen des gegenwärtigen Tractates sollen zu Wien binnen

neun Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet; oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden. — Urkund dessen haben die beyderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und Ihre Insiegel beygedruckt.

So geschehen zu Wien den 16. Junius im Jahre der Gnade 1827.

Metternich.

(L. S.)

Rezende.

(L. S.)

Nos visis et perpensis omnibus et singulis tractatus huius articulis, illos omnes ratos gratosque habere hisce profiteamur ac declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos, nec ut illis ulla ratione a Nostris contraveniatur permissuros esse. In quorum fidem praesentes tractatus tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro appenso muniri iussimus. — Dabatur Viennae die vigesima octava Februarii anno milesimo octingentesimo vigesimo octavo, Regnorum Nostrorum trigesimo sexto.

FRANCISCUS.

PRINCEPS A METTERNICH.

Ad Mandatum Sac. Caes. ac Reg.

Apostolicae Majestatis proprium.

Ignatius Eques a Branner-
Felsach.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 677. (2) Nr. 2248 | 2345 | 2911.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß am 26. Juny 1828, um 10 Uhr Vormittags zur Beschaffung nachstehender Einrichtungsstücke für die Amtlokalitäten dieses k. k. Stadt- und Landrechts bey demselben eine Licitation abgehalten werden wird: wobey

- a) für das Commissions- Zimmer ein großer Tisch von Nußholz, 12 dertley Sessel, ein Kasten, zwey kleinere Tische, und die dazu gehörige Schlosser-Arbeit,
- b) für das Landtafelamt sechs Sessel von Nußholz, und
- c) für die Expedits-Kanzley zwölf Schreib-tische, zwölf Sessel, und ein Materialien-Kasten, nebst der dazu gehörigen Schlosser-Arbeit,

an den Meistbiethenden zur Lieferung überlassen, und den Licitanten sowohl die Beschreibung der zu liefernden Gegenstände, als auch die Bedingnisse werden eröffnet werden.

Laibach am 28. May 1828.

Z. 676. (2)

Nr. 3024.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Helena Laurin, verhehlchten Mathosel, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 9. December 1827, verstorbenen Helena Komar, die Tag-satzung auf den 30. Juny l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Land-rechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen ver-meinen, solche so gewiß anmelden, und rechts-geltend darthun sollen, widrigens sie die Fol-gen des §. 814, b. G. B. sich selbst zuzuschrei-ben haben werden.

Laibach den 27. May 1828.

Z. 675. (2)

Nr. 2921.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiskalantes, in Vertretung der Kirche und der Armen der Pfarr Zir-kle, als zu 213 erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast, nach dem am 12. April 1828, ohne lektwillige Anordnung verstorbe-nen Jacob Drennig, gewesenen Pfarrer zu Zirkle, in Unterkrain, die Tag-satzung auf den 14. July 1828, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an dies-sen Verlaß aus was immer für einem Rechts-grunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 28. May 1828.

Z. 674. (2)

Edict.

Nr. 2885.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird mittelst gegenwärtigen Edicts erin- nert, daß alle Jene, welche auf den Verlaß der, am 11. April l. J. hier verstorbenen Ignazia Merl, gebornen Kirchlager, einen Erbsanspruch zu haben vermeinen, sich binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, entweder persönlich, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten so gewiß bey dieser Abhand-lungsinstanz zu melden haben, als widrigens das Abhandlungsgeschäft zwischen den Erschei-nenden der Ordnung nach ausgemacht, und der Verlaß Jenen der sich Meldenden, denen solcher nach dem Gesetze gebühret, eingant-wortet werden würde.

Laibach am 27. May 1828.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 641. (2)

ad Nr. 8556.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. Hinsichtlich mehrerer neuer Zollbestimmungen. Seine Majestät haben, laut hohen Hofkammer-Decretes vom 3. April d. J., Zahl 11682/793, die Aufhebung einiger bisher bestandener Eingang- und Ausgangsverbothe, die Erleichterung der Ausfuhr mehrerer Producte der Landwirthschaft durch Mäßigung der Ausgangsgebühren, und die Erhöhung der Eingangszölle für einige andere Gegenstände, mit allerhöchster Entschlie- fang vom 11. März d. J., zu genehmigen ge- ruhet. — Der beyliegende Tariff enthält das Verzeichniß dieser Gegenstände mit den neuen Eingang- und Ausgangszöllen gegen das Aus- land, welche hiermit unter nachstehenden Be- stimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden: — Erstens. Die Verzollung der Artikel, Bobbinet und Manfin, zum inländi- schen Verbrauche, kann nur bey Hauptlegstät- ten geschehen: zum Beweise der geschehenen Verzollung werden diese Waaren mit einem Stämpel bezeichnet werden. — Zweytens. Zollgesetz- Uebertretungen, welche mit diesen Artikeln verübt werden sollten, unterliegen der mit dem Hofkammer-Decrete vom 4. De- cember 1810, ausgesprochenen Strafe des Verfalles der Waare und der Entrichtung des doppelten Werthes. — Drittens. Bey der Einfuhr des Brennholzes aus dem Aus- lande werden die Zollämter die zum Behufe der Verzollung erforderliche Schätzung bey ei- ner Wiener- Klafter harten Holzes nie unter vier Gulden, bey einer Klafter weichen Holz- zes aber nie unter drey Gulden Conventions- Münze annehmen; dort, wo das Holz einen höheren Werth hat, muß der wirkliche Preis desselben als Grundlage der Verzollung dienen: Viertens. Die bisher bestandenen, beson- deren Eingangszölle für folgende Artikel: — Reiß mit 13 2/4 fr. für den Centner Sporco, Malz mit 3 fr. für den Centner Sporco, Mehl mit 6 fr. für den Centner Sporco, Brot, gemeines mit 3 3/4 fr. für den Cent- ner Sporco, Butter, gesalzene mit 31 2/4 fr. für den Centner Sporco, Schmalz, Schwein- und Gänsefett mit 37 2/4 fr. für den Centner Sporco, Speck mit 24 fr.

für den Centner Sporco, Schmeer mit 15 fr. für den Centner Sporco, Unschlitt mit 11 1/4 fr. für den Centner Sporco, Schmelzsaß, desselben mit 30 fr. für den Centner Sporco, Unschlittkerzen mit 1 fl. 42 fr. für den Centner Sporco, Honig, ge- läuteter mit 38 fr. für den Centner Sporco, Hopfen, (Carterhopfen) mit 45 fr. für den Centner Sporco, bey ihrer Einfuhr aus Un- garn und Siebenbürgen nach den übrigen Pro- vinzen der Monarchie werden hiermit aufgeho- ben, und statt derselben tritt die systemgemäße Begünstigung der Hälfte desjenigen Zolles ein, der für die Einfuhr dieser Artikel aus dem Auslande festgesetzt ist, und zwar in der Art, daß die Hälfte des allgemeinen Eingangszolles als deutscher Consummo- Zoll einzubeheben ist. — Fünftens. Von den in dem angehängten Tariffe enthaltenen allgemeinen Eingangszöllen ist, den bestehenden Directiven gemäß, die Häl- te des Vertrages im Wechselverkehre mit Ungarn und Siebenbürgen als deutscher Consummo- Zoll zu entrichten, wenn nicht für diesen Verkehr bey ein oder dem anderen Artikel ein besonderer Con- summo- Zoll in diesem Tariffe ausgesetzt ist. — Sechstens. Der Holzausfuhrzoll, welcher in Tyrol nach dem Tariffe vom Jahre 1786, gegenwärtig unter der Benennung eines Holz- aufschlages eingehoben wird, hat sogleich auf- zuhören, und es darf für die Zukunft von dem in Tyrol gewonnenen Holze nur bey der Ausfuhr desselben nach dem Auslande der bestehende allgemeine Ausgangszoll gefordert werden. Die Ausfuhr des Holzes aus Ty- rol nach dem lombardisch- venetianischen Kö- nigreiche oder nach einer andern innerhalb der Zoll- Linie gelegenen Provinz der Mon- archie ist von allen Ausgangsgebühren gänz- lich frey, es sey denn, dieser Artikel kä- me im Wechselverkehre mit Ungarn und Siebenbürgen vor, wo solcher den diesfalls bestehenden Zollsätzen unterliegen würde. — Siebentens. Die Wirksamkeit der neuen Zölle so wie der übrigen Bestimmungen hat vom Tage der Kundmachung zu beginnen.

Laibach am 2. May 1828.

Joseph Camillo Frenherr v. Schmidburg,
Landes- Gouverneur.

Benedikt Mansuet v. Fradenek,
k. k. Gubernial- Secretär,
als Referent.

T a r i f f.

Post. Nro.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Ein- fuhrz. Zoll.			Zollstätten, bey denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Aus- fuhrz. Zoll			Zollstätten, bey denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat
			fl.	kr.	dr.		fl.	kr.	dr.	
1	Unies und Coriander	1 Centner Sporco	1	12	—	Legstätte	—	3	—	Gränzzollämter
2	Asche, gemeine, Weinreben- und Seifensieder- asche, Auswurfsasche zum Düngen, Wald- und Zunderasche, wie auch Stein- kohlenasche	detto	—	—	1	Gränzzollämter	—	4	2	detto
	— aus Ungarn	detto	—	—	1	—	—	4	2	detto
	— nach Ungarn	detto	—	—	—	—	—	—	1	—
3	Bienenstöcke, mit lebenden Bienen	1 Stock	—	3	—	detto	—	1	—	detto
4	Bobbi-net (englischer Lull, Spizengrund) alatt, ohne irgend einem eingetragenen Dessin	1 Pfund Netto	10	—	—	Hauptlegstätte	—	—	1	detto
5	Curcumeo, in Wurzeln und gemahlen	1 Centner Sporco	—	27	—	Comm. Zollämt.	—	11	—	detto
6	Därme, Schafdärme u. dgl.	v. jed. Guld. d. Wertes	—	—	2	detto	—	3	—	detto
	— nach Ungarn	detto	—	—	—	—	—	—	1	—
7	Datteln	1 Centner Sporco	4	—	—	Legstätte	—	5	—	detto
8	Essig, gemeiner, in Fässern	detto	—	44	—	Gränzzollämter	—	1	—	detto
	— aus Ungarn	detto	—	11	—	—	—	1	—	detto
9	Eyer von Hühnern, Gänsen, Aenten u. dgl. 10 Federn, gemeine Bettfedern, geschliffene und ungeschliffene	v. jed. Guld. d. Wertes	—	3	—	detto	—	—	1	detto
11	Federvieh, zahmes, als: Hühner, Gänse, Aenten u. dgl.	1 Centner Sporco	5	—	—	Legstätte	—	12	2	detto
12	Feigen	v. jed. Guld. d. Wertes	—	6	—	Gränzzollämter	—	—	1	detto
13	Fieberhäute, mit Haaren	1 Centner Sporco	1	12	—	Legstätte	—	2	—	detto
	— nach Ungarn	1 Stück	—	4	—	Gränzzollämter	—	19	2	Comm. Zollämt.
	— nach Ungarn	detto	—	—	—	—	—	1	2	—
14	Bock- und Ziegen- oder Geißfelle	1 Centner Netto	—	51	2	Legstätte	4	18	—	detto
	— nach Ungarn	1 Centner Sporco	—	—	—	—	—	21	2	—
15	Hasenbälge, gemeine, rohe	1 Centner Netto	1	17	—	Gränzzollämter	3	12	—	detto
	— nach Ungarn	1 Centner Sporco	—	—	—	—	—	32	—	—
16	— bearbeitete	1 Centner Netto	16	—	—	Legstätte	—	40	—	detto

Post. No.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Ein- fuhrz. Zoll.			Zollmatten, bey denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Aus- fuhrz. Zoll			Zollmatten, bey denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat
			fl.	kr.	dr		fl.	kr.	dr	
17	Hirsch- und Glendthierhäute, dann Reb. nach Gemtsfelle	1 Centner Netto	1	30	—	Gränzzollämter	7	30	—	Comm.-Zollämt.
	— nach Ungarn	1 Centner Sporco	—	—	—	—	—	37	2	—
18	Hundshäute	1 Centner Netto	1	42	—	detto	8	30	—	detto
	— nach Ungarn	1 Centner Sporco	—	—	—	—	—	42	2	—
19	Kalbfelle	1 Centner Netto	1	21	—	detto	6	45	—	detto
	— nach Ungarn	1 Centner Sporco	—	—	—	—	—	33	2	—
20	Rüb- und Terzenhäute	1 Stück	—	3	—	detto	—	15	—	detto
	— nach Ungarn	detto	—	—	—	—	—	1	—	—
21	Ochsenhäute	detto	—	5	2	detto	—	27	—	detto
	— nach Ungarn	detto	—	—	—	—	—	2	—	—
22	Ros- und Füllenhäute	detto	—	1	2	detto	—	7	2	detto
	— nach Ungarn	detto	—	—	—	—	—	—	2	—
23	Schaf- und Schöpfenfelle, wie auch Lamm- und Risfelle, gemeine, rohe, — nach Ungarn	1 Centner Netto	—	43	2	Begstätte	3	37	2	detto
	— nach Ungarn	1 Centner Sporco	—	—	—	—	—	18	—	—
24	Schweinhäute	1 Centner Netto	—	24	—	Gränzzollämter	2	—	—	detto
	— nach Ungaarn	1 Centner Sporco	—	—	—	—	—	10	—	—
25	Lapp-, Fisch- und Chagrinhäute	1 Pfund Netto	—	2	—	detto	—	10	—	detto
26	Fenchel	1 Centner Sporco	2	—	—	Begstätte	—	5	—	Gränzzollämter
27	Fische, gemeine, aus Flüssen, Bächen, Tei- chen und Landseen, lebend und geschlach- tet, frisch, gesalzen, geräuchert und ma- rinirt, als: Grundeln, Koppen oder Kaulhäupter, Größlinge, Karpfen, Hech- te, Scheiden, Barben, Schleichen, Weiß- fische u. dgl.	1 Centner Sporco	1	30	—	Gränzzollämter	—	3	2	detto
28	— dergleichen lebend aus Ungarn	n. d. Fuhr v. j. St. Zugv.	1	7	2	—	—	5	2	detto
29	— dergleichen geschlacht aus Ungarn	detto	2	15	—	—	—	11	—	detto
30	Meerfische, (edle), frisch, lebend und ge- schlacht, als: Anguille, Angiolotti, Bissatte, (sie mögen aus dem Meere oder									

Post. Nro.	Benennung des Artikels	Maßstab der Verzollung	Ein fuhr.			Zollstätten, bey denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Aus- fuhr.			Zollstätten, bey denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat
			fl.	kr.	dr.		fl.	kr.	dr.	
	auf den Seen von Commachio kommen, und was immer für eine Größe haben), Branzini, Bologhe, Barboni, Carpioni, Dentali, Corbelle, Granchi, Linguatto- le oder Sfogle, Lizze, Orate, Pescispa- da, Rombi, Scarpini, Sporrelle, Storioni, Yanioli, Velpini u. dgl., so wie alle Gat- tungen von Meerspinnen und Meercrebsen.	1 Centner Sporco	2	30	—	Gränzzollämter	12	2	Gränzzollämter	
31	Dieselben Fische getrocknet, gesalzen, marinirt u. dgl.	detto	7	30	—	Legstätte	12	2	detto	
32	Meerfische, (gemeine), frisch, lebend und geschlachtet, als: Calamari, Cospettoni, Rase, Sgomberi, Sippe, Tonine und an- dere dergleichen	detto	—	48	—	Gränzzollämter	4	—	detto	
33	dieselben getrocknet, gesalzen, marinirt u. dgl.	detto	2	24	—	Legstätte	4	—	detto	
34	Hausen, Dick, Störlet oder Störl, frisch, geräuchert und gesalzen	detto	4	—	—	Gränzzollämter	5	—	detto	
35	Sardellen und Sardelloni, frisch	detto	1	15	—	detto	6	—	detto	
36	— gesalzen und marinirt	detto	3	45	—	Legstätte	6	—	detto	
<p>Anmerkung. Die edlen und gemeinen Meerfische, dann die Sardellen, welche in den außer der Zolllinie befindlichen Gebietstheilen der Monarchie getrocknet, geräuchert, gesalzen oder marinirt worden, und mit Ursprungszeugnissen versehen sind, unterliegen dem für die frischen Fische festgesetzten Zolle.</p>										
37	Früchte, als: Granatäpfel, Margaranten, Pomeranzen, Pontäpfel, Quitten und Rosmarinäpfel	detto	2	15	—	detto	4	—	detto	
38	— Pazeroli, Juden-Paradies- und sogenann- te Adamsäpfel	detto	7	30	—	detto	12	2	detto	

Post-Nr.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Ein- fuhrzoll			Zollstätten, bey denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Aus- fuhrzoll			Zollstätten, bey denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat
			fl.	fr.	dr.		fl.	fr.	dr.	
39	Früchte, Limonien und Citronen	1 Centner Sporco	1	30	—	Legstätte	—	2	2	Gränzzollämter
40	— Limonienschalen, wie auch Schalen von Pomeranzen und Granatäpfeln	detto	1	30	—	detto	—	2	2	detto
41	Gemüse. Garten- und Feldgewächse über- haupt, insofern sie nicht schon unter Getreide und Obst begriffen, oder be- sonders benannt sind, frisch und ganz un- zubereitet, als: Artiskoken, Kohlrüben, Erdäpfel, Kraut, Gurken, Rüben, u. dgl.	v. jed. Guld. d. Werthes	—	3	—	Gränzzollämter	—	—	1	detto
42	— getrocknet, mit Salz, Essig u. dgl. zube- reitet, als: eingemachte Gurken, Sauer- kraut, eingeschnittene Rüben, u. dgl.	detto	—	6	—	detto	—	—	1	detto
43	Summen, als: arabisches und afrikanisches Summi, Gummigedda, Gummigutharz, Kopalharz, Gummisenegal, Kirschengum- mi, Sandarak, Wachholderharz, Schel- lak, Gummitragant und alle nicht beson- ders benannten Summen, Harze und Summenharze für Fabriken	1 Centner Sporco	—	48	—	Comm.-Zollämt.	—	20	—	detto
44	Haare von Hasen und Kaninchen dergleichen nach Ungarn	1 Pfund Sporco detto	—	3	2	detto	—	8	—	Comm.-Zollämt.
45	Haarpuder	detto	—	—	—	—	—	1	2	—
46	47	1 Centner Sporco	4	48	—	Legstätte	—	6	—	Gränzzollämter
46	Hefen (Bierhefen) flüssig	detto	—	3	—	Comm.-Zollämt.	—	—	2	detto
47	Weinhefen	detto	—	5	—	detto	—	—	2	detto
48	Hirschhorn in Stücken und geraspelt	detto	1	—	—	detto	—	5	—	detto
49	Honig, ungeläuteter, worunter auch die Bie- nenstöcke mit zusammengestohemem Ho- nig und Wachs, sogenannte Bienenleule und Wachsloth gehören, wie auch Honig- wasser	detto	—	48	—	Legstätte	—	4	—	detto
50	Hopfenstängle (Hopfenpflanze) — nach Ungarn	v. jed. Guld. d. Werthes detto	—	—	2	Gränzzollämter	—	6	—	detto detto

Post-Vico.

Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Ein- fuhrs- Zoll			Zollstätten, bey denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Aus- fuhrs- Zoll			Zollstätten, bey denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat	
		fl.	kr.	dr.		fl.	kr.	dr.		
ren, Pflaumen, Pfirsiche, Weintrauben, dann überhaupt alle unter der Rubrik: „Früchte“ oder sonst nicht besonders benannten frischen Obstgattungen . . .	1 Centner Sporco	—	9	—	Gränzzollämter	—	—	2	Gränzzollämter	
71 Oliven, grüne, eingemachte, (Olive in concia)	detto	2	—	—	Comm.-Zollämt.	—	2	2	detto	
72 Pech, weißes und schwarzes, dann gemeines Harz von Fichten, Tannen u. dgl., so wie auch Seigenharz (Colophonium) und Schiffstheer . . .	detto	—	3	—	detto	—	1	2	detto	
73 Pottasche, auch gebrannte Feser . . .	detto	—	7	—	detto	—	18	—	Comm.-Zollämt.	
— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	—	—	3	—	—	
74 Sagu . . .	detto	4	30	—	Legstätte	—	7	2	Gränzzollämter	
75 Schaffeln zum Leimsieden . . .	detto	—	9	—	Comm.-Zollämt.	—	45	—	Comm.-Zollämt.	
— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	—	—	4	—	—	
76 Schafwollwaren, als: Loden, Halli- nentuch und gemeine Flanelle, gemeine Koben und gemeine wollene Gürtel, wie auch Hutabschnitte und Tuschenden ohne Unterschied aus Ungarn . . .	detto	2	—	—	—	—	10	—	—	
— nach Ungarn und aus Ungarn im Wech- selverkehre . . .	detto	—	—	—	—	—	5	—	—	
77 Schnecken . . .	detto	1	—	—	Gränzzollämter	—	2	2	Gränzzollämter	
78 Leigwerk aus Mehl, als: Maccaroni, Oblaten u. dgl. . .	detto	4	—	—	Legstätte	—	5	—	detto	
*) Vieh, als:										
79 Ochsen und Stiere . . .	1 Stück	4	—	—	Comm.-Zollämt.	—	10	—	detto	
80 Rube, dann Kälber über Ein Jahr, so- genannte Junzen und Terzen . . .	detto	2	—	—	detto	—	5	—	detto	
*) Unmerkung. Wenn ungarisches oder ausländisches Vieh zum Consummo einge- trieben und verzollt worden ist, nachher										

	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Ein- fuhrz. Zoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Aus- fuhrz. Zoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat
			fl.	kr.	dr.		fl.	kr.	dr.	
	ren, Pflaumen, Pfirsiche, Weintrauben, dann überhaupt alle unter der Rubrik: „Früchte“ oder sonst nicht besonders benannten frischen Obstgattungen . . .	1 Centner Sporco	—	9	—	Gränzzollämter	—	—	2	Gränzzollämter
71	Oliven, grüne, eingemachte, (Olive in concia)	detto	2	—	—	Comm.-Zollämt.	—	2	2	detto
72	Pech, weißes und schwarzes, dann gemeines Harz von Fichten, Tannen u. dgl., so wie auch Seigenharz (Colophonium) und Schiffstheer . . .	detto	—	3	—	detto	—	1	2	detto
73	Pottasche, auch gebrannte Feser . . .	detto	—	7	—	detto	—	18	—	Comm.-Zollämt.
	— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	—	—	3	—	—
74	Sagu . . .	detto	4	30	—	Legstätte	—	7	2	Gränzzollämter
75	Schaffeln zum Leimsieden . . .	detto	—	9	—	Comm.-Zollämt.	—	45	—	Comm.-Zollämt.
	— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	—	—	4	—	—
76	Schafwollwaren, als: Toden, Halli- nentuch und gemeine Flanelle, gemeine Koben und gemeine wollene Gürtel, wie auch Hutabschnitte und Tuschenden ohne Unterschied aus Ungarn . . .	detto	2	—	—	—	—	10	—	—
	— nach Ungarn und aus Ungarn im Wech- selverkehre . . .	detto	—	—	—	—	—	5	—	—
77	Schnecken . . .	detto	1	—	—	Gränzzollämter	—	2	2	Gränzzollämter
78	Leigwerk aus Mehl, als: Maccaroni, Oblaten u. dgl. . .	detto	4	—	—	Legstätte	—	5	—	detto
	*) Vieh, als:									
79	Ochsen und Stiere . . .	1 Stück	4	—	—	Comm.-Zollämt.	—	10	—	detto
80	Rübe, dann Kälber über Ein Jahr, so- genannte Junzen und Terzen . . .	detto	2	—	—	detto	—	5	—	detto
	*) Anmerkung. Wenn ungarisches oder ausländisches Vieh zum Consummo einge- trieben und verzollt worden ist, nachher									

Post.-Nro.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Ein- fuhrz- Zoll			Zollstätten, bey denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Aus- fuhrz- Zoll			Zollstätten, bey denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat	
			fl.	kr.	dr.		fl.	kr.	dr.		
	aber wieder ausgetrieben wird, so ist, wenn die Parthey sich über die Verzollung mit Vollen ausweist, der Austrieb zollfrey gestattet.										
81	Kälber unter Einem Jahre	1 Stück	—	21	—	Comm.-Zollämt.	—	2	—	Gränzzollämter	
82	Schafe, Widder, Ziegen oder Geiße, Böcke, Hammel oder Schöpfe . . .	detto	—	18	—	detto	—	1	—	detto	
83	Lämmer und Kitze	detto	—	9	—	detto	—	2	—	detto	
84	Schweine, gemästet und ungemästet, auch Frischlinge	detto	1	—	—	detto	—	2	2	detto	
85	Spanferkel	detto	—	3	2	detto	—	1	—	detto	
86	Pferde und Füllen ohne Unterschied . . .	detto	1	30	—	detto	—	7	2	detto	
87	Maulthiere	detto	2	—	—	detto	—	10	—	detto	
88	Esel	detto	—	30	—	detto	—	2	2	detto	
89	Wachholderbeeren	1 Centner Sporco	—	18	—	detto	—	1	2	detto	
90	Wachs, gelbes und ungebleichtes	detto	5	—	—	Legstätte	—	25	—	detto	
91	Weinstein, roher	detto	—	9	—	Comm.-Zollämt.	—	22	2	detto	
	— aus Ungarn	detto	—	3	—	—	—	22	2	detto	
	— roh und präparirt nach Ungarn	detto	—	—	—	—	—	3	—	—	
92	Wildpret, vierfüßiges und Federvild . . .	v. jed. Guld. d. Werthes	—	6	—	Gränzzollämter	—	1	—	detto	
93	Fasen in Bälgen	1 Stück	—	6	—	detto	—	1	—	detto	
94	Ziegel, gemeine, gebrannte, Mauer- und Dachziegel ohne Unterschied	1000 Stück	—	36	—	detto	—	4	—	detto	
95	Zwiebel ohne Unterschied	1 Centner Netto	—	48	—	detto	—	2	—	detto	
96	— Blumenzwiebel	1 Centner Sporco	3	—	—	Comm. Zollämt.	—	7	2	detto	

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 668. (2) Nr. 9119.

Zirkular = Verordnung
des k. k. illyrischen Landes = Guberniums zu
Laibach. — Mit den Bestimmungen zur
Handhabung des kirchlichen Fastengebotbes. —
Um die bestehende Vorschrift wegen polizey-
licher Handhabung des kirchlichen Fastenge-
botbes genau beobachten zu machen, gegen
Diejenigen, welche diesem Gebotbe absichtlich
entgegen handeln, ein gleichförmiges Straf-
verfahren in Anwendung zu bringen, wurde
durch Hofkanzley = Decret vom 22. April 1828,
Nr. 9211, 777, mit Allerhöchster Genehmi-
gung Folgendes festgesetzt: — §. 1. Die
Gastwirthe, Traiteurs und Garböche sind ver-
pflichtet an Fasttagen für ihre Gäste in der
Regel, Fastenspeisen zuzubereiten, und nur
als Ausnahme ist es ihnen gestattet, auf be-
sonderes Verlangen, jedoch in einem abge-
sonderten Zimmer, oder wo es an Gelegenheit
hiezumangelt, wenigstens auf einem abge-
sonderten Tische, auch Fleischspeisen abzuwei-
chen. — §. 2. Die dagegen handelnden Gast-
wirthe, Traiteurs und Garböche sind in dem
ersten Uebertretungsfalle mit zwey bis zehn
Gulden, oder mit Arrest von einem bis fünf
Tagen; im zweyten mit zehn bis fünfzig
Gulden, oder mit Arrest von fünf bis fünf
und zwanzig Tagen; und im dritten mit ei-
ner zeitlichen Gewerbsperre von einem bis zu
drey Monathen zu bestrafen. Die Gewerbs-
perre ist zugleich mit der Drohung zu be-
gleiten, daß eine vierte Uebertretung bey Per-
sonalgewerben den gänzlichen Gewerbsverlust,
bey Realgewerben hingegen die Unfähigkeit-
Erklärung zum eigenen Gewerbsbetriebe zur
Folge haben würde, worauf auch im eintre-
tenden Falle zu erkennen ist. — §. 3. Die
Geldstrafen sind in Conventions = Münze zu
entrichten, und haben dem Local = Armen = In-
stitute zuzuschießen. — §. 4. In Städten
wo Polizey = Derectionen oder Polizey = Com-
missariate sich befinden, sind diese Behörden,
welche über die Befolgung der im §. 1. ent-
haltenen Vorschrift die Aufsicht zu führen,
und gegen die Uebertreter mit der Bestrafung
vorzugehen haben: in allen übrigen Orten
aber, und auf dem Lande sind die politischen
Obrigkeiten zu den dießfälligen Amtshand-
lungen berufen. — §. 5. Das Verfahren ist
summarisch, und besteht lediglich in der Pro-
tocolirung des erhobenen, und dem Beschul-
digten, um seine allenfälligen Einwendungen
vor zwey Zeugen vorgehaltenen Thatbestan-

des und in dem hierüber geschöpften Erkennt-
nisse. — §. 6. Straferkenntnisse über zehn
Gulden, oder auf zeitliche Gewerbsperre,
sind auf dem Lande und im Allgemeinen außer
der Hauptstadt vorläufig dem Kreisamte;
Straferkenntnisse auf die zeitliche Gewerbs-
perre in den Provinzial = Hauptstädten aber
der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen.
Strafurtheile auf gänzlichen Gewerbsverlust,
oder auf persönliche Unfähigkeit zum Ge-
werbsbetriebe erfordern in jedem Falle die
Bestätigung der Landesstelle. — §. 7. Das
Kreisamt oder die Landesstelle kann ein sol-
ches Straferkenntniß bestätigen, mildern, oder
auf Losprechung des Beschuldigten abändern.
Gegen bestätigte, oder gemilderte Strafer-
kenntnisse findet keine weitere Berufung,
(Recurs oder Gnadenweg) statt. Gegen
Straferkenntnisse, die keiner höheren Prü-
fung von Amtswegen (§. 6.) unterliegen,
kann außer der Hauptstadt bey dem Kreisamte,
in der Hauptstadt aber bey der Landesstelle,
jedoch nicht weiter Abhülfe gesucht werden. —
§. 8. Die Berufung oder das Gesuch um
Abhülfe ist bey den ersten Behörden münd-
lich oder schriftlich binnen drey Tagen anzu-
bringen, widrigens aber abzuweisen. — §. 9.
Die von der Landesstelle bestätigten Erkennt-
nisse auf Gewerbsverlust oder auf persönliche
Unfähigkeit zum Gewerbsbetriebe sind in dem
Falle, als das Erkenntniß von einer Polizey =
Behörde geschöpft wurde, der politischen Ob-
rigkeit mitzutheilen, damit nach Umständen in
Ansehung des Gewerbes das Geeignete ver-
fügt werde. — Diese Anordnungen werden
hiemit zur genauen Darnachachtung zur allge-
meinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 9.
May 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes = Gouverneur.
Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernialrath.

Z. 669. (2) ad Gub. Nr. 11108.

Erledigte Kreisingenieurs = Stelle.

Da gegenwärtig hier in Steyermark ei-
ne Kreisingenieurs = Stelle mit dem damit
verbundenen Gehalte jährlicher 600 fl. C. M.
und den normalmäßigen Reise = Diäten erledigt
ist, so haben Diejenigen, welche sich um
diesen Dienstplatz bewerben wollen, ihre, mit
legalen Beweisen über theoretisch und prakti-
sche Kenntnisse in allen drey Bauächtern, un-
ter Nachweisung der von ihnen bereits besorg-
ten Bauführungen, dann über ihre Sittlich-

Zeit und bisherige Dienstleistung belegten Gesuche mit gleichzeitiger Beybringung ihres Taufscheines, längstens bis Ende Juny d. J. hierher dem unterzeichneten Amte einzusenden. —

Von der k. k. Provinzial = Vaudirection.
Grätz am 11. May 1828.

Z. 655. (3) ad Nr. 11073.

E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte, dann Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es sey bey diesem Gerichte eine Rathsprotokollisten = Stelle mit dem Gehalte jährlicher Acht Hundert Gulden M. M., und dem Rechte der Vorrückung in 900 fl. erlediget worden. Es haben daher Jene, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, ihre belegten Gesuche, und zwar die in Staatsdiensten bey einer andern Stelle stehenden Bittwerber durch ihre Vorstände, längstens binnen 4 Wochen vom Tage der Einschaltung in die Laibacher Zeitung hier zu überreichen, und sich darin zu äußern, ob sie mit einem und welchem Individuum dieser Stelle verwandt oder verschwägert sind. — Laibach den 17. May 1828.

Z. 682. (1) Sub. Nr. 9744, 1175.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes = Guberniums zu Laibach. — Der 30ste §. des Strafgesetzbuches I. Theils wird auch auf die schweren Polizey = Uebertretungen ausgedehnt. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 12. April l. J., zu verordnen geruhet, daß der 30. §. des I. Theils des Strafgesetzbuches in Zukunft nach hierwegen erfolgter Kundmachung auch auf die im Auslande von einem Inländer begangene, und dort nicht bestrafte, oder nicht nachgesehene Polizey = Uebertretung bey seiner Verretung im Inlande auszudehnen sey. — Diese allerhöchste Entschliesung wird in Folge des herabgelangten hohen Hofkanzley = Decretes vom 24. vorigen Monats, Zahl 9063, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Laibach den 16. May 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes = Gouverneur.

Johann Wessel,
k. k. Subernalrath.

Z. 681. (1) ad Nr. 98. St. G. W.

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung des dem steyerischen Religionsfonde gehörigen Antheiles am Kogwald bey Treglwang im Bezirke Rottenmann, Kreis Judenburg. — Am 21. July 1828,

Vormittag um 9 Uhr, werden bey dem k. k. Kreisamte Judenburg, die vorher den zwey Staatsherrschaften Rottenmann und Seckau gehörig gewesenen, bey deren Verkauf aber ausgeschiedenen, und für den Religionsfond vorbehaltenen zwey Dritttheile des Kogwaldes bey Treglwang, im Bezirke Rottenmann, Kreis Judenburg, mit 181 Joch, 672 Klafter, so wie der Religionsfond diese zwey Antheile zufolge der mit der Herrschaft Friedstein, als vormahliger gemeinschaftlicher Drittel = Miteigenthümerinn, unterm 23. Juny 1827, errichteten Theilungsurkunde nunmehr ausschließend besitzt und genießt, im Wege der Versteigerung mit Vorbehalt der höhern Genehmigung an den Meistbiethenden verkauft werden. — Der Ausrufspreis ist 405 fl. Conventions = Münze. — Diese Alpenwaldung besteht aus Fichten, mit etwas Lerchen und Tannen, und ist bereits zur Abstockung geeignet. — Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hier Landes = Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Demjenigen, welcher in der Regel nicht landtafelfähig ist, kommt für den Fall der Erstehung der Waldung für ihn und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie die Nachsicht von der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieser Waldung zu Statten. — Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, das ist: 40 fl. 30 kr. Conventions = Münze als Caution bey der Versteigerungs = Commission bar zu erlegen. — Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen. — Der Kaufschilling ist von dem Erstehet vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufs = actes noch vor der Uebergabe vollständig zu berichtigen. — Die nähere Beschreibung dieser Waldung, und die ausführlichen Kaufsbedingungen können bey dem k. k. Kreisamte Judenburg eingesehen werden. — Wer die Waldung selbst in Augenschein zu nehmen wünschet, kann sich an den Michael Schaffer, insgemein H a s e l e b n e r, Amtmann der Herrschaft Seckau zu Treglwang, wenden. — Von der k. k. steyermärkischen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission. — Grätz, am 10. May 1828.

Anton Schürer v. Waldheim,
k. k. Subernal- und Präsidial = Secretär.

3. 683. (1)

Nr. 11037.

Concurs-Verlautbarung
des k. k. Küstenländischen Guberniums. —
Für die bey der k. k. Cammeral-Kreiskasse
in Görz zu besetzende Controllors-Stelle. —
Da in Folge des hohen Hofcammer-
Decrets vom 29. I. J., Zahl 12260, die erledigte
Controllors-Stelle der Görzer Cammeral-
Kreis-Casse besetzt werden soll, mit welcher
der Genuß einer jährlichen Besoldung von
700 fl. Conv. Münze verbunden ist, so wird
dieses zur allgemeinen Wissenschaft hiemit be-
kannt gemacht, und den Kompetenten folgen-
des erinnert: Daß mit dieser Stelle die Ob-
liegenheit verbunden ist, eine Caution von
1000 fl. Conv. Münze, entweder im baaren
Gelde, oder mit einer die Pragmatikal-Si-
cherheit gewährenden Bürgschafts-Urkunde zu
erlegen. — Daß sie ihre Gesuche längstens
bis letzten Juny l. J., bey diesem Guberni-
um einzureichen haben, darin ihr Alter,
Stand, Geburts- und Aufenthalts-Ort an-
geben, und sich über die vollkommene Kennt-
niß der deutschen und italienischen Sprache,
über die Studien, vorzüglich aber, über ih-
re bisherige Dienstleistung, über ihre Kennt-
niß im Rechnungsfache, und in den Kassa-
manipulations-Geschäften, dann über ihre
Moralität und ihre Fähigkeit zu der erwäh-
nten Caution-Leistung ausweisen sollen. —
Daß Jene, welche schon jetzt angestellt sind,
dieses Gesuch mittelst ihrer unmittelbar vorge-
setzten Stelle vorlegen, und zugleich erklä-
ren sollen, ob sie in einer und welcher Ver-
wandtschaft mit einem der demahligen Be-
amten der Kreis-Casse in Görz stehen. —
Vom k. k. Küsten-Gubernium Triest am 3.
May 1828.

Alphons Fürst von Porcia,
Landes-Gouverneur.
Franz Carl v. Radicevich,
Gubernial-Rath.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 663. (3)

Nr. 4955.

K u n d m a c h u n g.

Am 12. k. M. Juny, Vormittags 9 Uhr,
wird in Folge eines herabgelangten hohen Gu-
bernal-Decretes vom 17., Erhalt. 25. d. M.,
z. Zahl 10546, wegen Vornahme der Conserva-
tions-Arbeiten des hiesigen Priesterhauses pro
1828, eine Minuendo-Licitation abgehalten
werden. — Die Licitationslustigen werden
demnach am oben festgesetzten Tage und Stun-
de zu dieser Licitation zu erscheinen mit dem
Bemerkten eingeladen, daß sich der buchhalte-
risch-richtig gestellte Kostenüberschlag an Mau-

rerarbeit und Materiale, Zimmermannsarbeit
und Materiale, dann an Tischler-, Schlos-
ser-, Schmied- und Anstreicher-Arbeit, auf
den Gesamtbetrage von 217 fl. 12 kr. be-
läuft. — Uebrigens können die Licitationsbes-
dingnisse und der detaillierte Kostenüberschlag
täglich hieramts eingesehen werden. — K. K.
Kreisamt Laibach am 27. May 1828.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 661. (3)

Nr. 2424.

Von Seite des k. k. Stadt- und Land-
rechtes in Krain, wird auf Ansuchen des Orts-
gerichtes, der Großherzoglich Toskan'schen
Herrschaft Politz, die Feilbiethung der alhier
im Wuthshause zum Elephanten befindlichen,
zu dem Concurs des Ignaz Zumpe gehörigen
Krämerwaaren, bestehend in Knöpfen
und Garn, am 12. und 26. Juny, dann
am 12. July l. J., mit dem Besatze aus-
geschrieben, daß, Falls diese Waaren bey der
ersten und zweyten Feilbiethung um den Schät-
zungswerth oder darüber nicht veräußert wer-
den würden, sie bey der dritten auch unter
demselben werden hintangegeben werden, und
entgegen bezahlt werden müssen.

Laibach am 21. May 1828.

3. 660. (3)

Nr. 2893.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird bekannt gemacht: Es sey über
Ansuchen des Urban Lauter, im Nahmen sei-
ner Kinder Theresia und Gertraud, als er-
klärten Erben, zur Erforschung der Schulden-
last, nach dem am 26. April l. J., verstorbenen
hierortigen Gymnasial-Professor, Michael Tu-
schek, die Tagsatzung auf den 14. July l. J.,
Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt-
und Landrechte bestimmt worden, bey welcher
alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was
immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu
stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden
und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens
sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst
zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 21. May 1828.

3. 687. (1)

Nr. 2885.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte
in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über
Ansuchen des Dr. Blasius Krobath, Bevoll-
mächtigten der Maria Schlechter, gebornen
Kirschlager, und des Carl Kirschlager, als
erklärten Erben zur Erforschung der Schul-
denlast nach der am 11. April l. J. verstor-
benen Ignazia Meel, gebornen Kirschlager,
die Tagsatzung auf den 30. Juny l. J., Vor-
mittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt-

und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widerigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, Laibach den 27. May 1828.

Amtliche Verlautbarungen.

Z. 686. (1)

Fischerey = Pachtversteigerung.

Den 19. Juny d. J., wird die zur Kapitel-Herrschaft Neustadt gehörige Fischerey im Gurkflusse, von der Gegend Trebernitsch bis auf die Brücke zu Neustadt, in der Amtskanzley des Kapitels zu Neustadt, zu den gewöhnlichen Amtsstunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags, auf drey Jahre und 4 Monate, nämlich: seit 1. July 1828, bis letzten October 1831, mittels öffentlicher Versteigerung im Ganzen, oder auch streckenweise, wie sich mehrere Pachtliebhaber einfinden, verpachtet werden. — K. K. Verwaltungs-Umt Neustadt am 29. May 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 675. (2)

Nr. 403.

Vicitations-Edict.

Vom vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache der Maria Kotscher von Klanz, gebornen Pogatscher, gegen Urban und Andreas Lettner von Suchadolle, wegen mit den zwey Urtheilen, ddo. März 1826, Z. 340 und 342, richtig gestellten 202 fl. 30 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die Feilbiethung der, auf Nahmen Urban Lettner, vergewährten, dem löbl. Gute Kuzing, sub Rect. Nr. 1, dienstbaren, zu Suchadolle gelegenen, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 2010 fl. 40 kr. geschätzten ganzen Hube, gewilliget, und es seyen zur Abhaltung dieser Vicitation drey Tagsatzungen auf den 27. May, 27. Juny und 28. July d. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco der zu versteigernden Hube zu Suchadolle, und mit dem Anbange anberaumt worden, daß diese Hube, wenn sie bey der ersten oder zweyten Feilbiethung nicht wenigstens um den Schätzungswert angebracht werden sollte, bey der dritten Tagsatzung auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Realität, welche nahe an der aus Oberkrain nach Mannsburg und zur Wienerstraße führenden Bezirksstraße gelegen ist, kann besichtigt, die Vicitationsbedingungen aber können bey dem Bezirksgerichte eingesehen werden.

Es werden demnach zu diesen Vicitationen alle Kauflustigen, insbesondere aber auch die Soggläubiger, Jacob Erdina, Rechtsnachfolger des Nicolaus Sabreth, die Georg Pogatscher'schen

Pupillen, durch den Vormund, Mathias Pogatscher, Mathias Ramusch, Matthäus Ramusch, Andreas Omerscha, Maria Lettner, geborne Pogatscher, Mariana, Matthäus und Gregor Lettner, Aler Lettner, Lucas Hafner und Jacob Leuz, zur Verwahrung ihrer Rechte zu diesen Vicitationen eingeladen.

Münkendorf am 8. April 1828.

Anmerkung. Da zu der am 27. May 1828. abgehaltenen ersten Feilbiethungstagsatzung kein Kauflustiger erschienen ist, so wird nunmehr zu der, auf den 27. Juny l. J. angeordneten zweyten Tagsatzung geschritten werden.

Z. 679. (2)

Im Mauthhause zu Eschernutsch, nächst der Savebrücke, ist der voriges Jahr hergestellte erste Stock, bestehend in drey geräumigen Zimmern, Küche, Speis, Vorsaal und gemauerten Gang, in billige Miethe täglich zu vergeben. Der bekanntlich angenehmen und gesunden Ortslage wegen ist diese Wohnung für Landfreunde oder Krankelnde, denen die Luftveränderung zuträglich, besonders empfehlenswerth. Zur größern Bequemlichkeit ist zugleich gesorgt: daß Milch, Rahm und Grünzeug ebendasselbst um den billigsten Preis bezogen werden könne; auch sind daselbst zwey Keller zu vergeben. Liebhaber belieben sich um das Nähere in den nächstfolgenden 8 Tagen von 12 bis 2 Uhr Nachmittags im Gasthause des Herrn Nachtigal zu Laibach, oder im Orte selbst zu erkundigen.

Z. 684. (1)

ad Exh. Num. 185.

Feilbiethungs-Edict.

Vom dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Selbes habe auf Ansuchen des Franz Novak von Brittof, in die Versteigerung der, dem Caspar Franetitsch aus Kamle, in die Execution gezogenen, gegenwärtig auf dessen Sohn, Lucas Franetitsch umgeschriebenen, in der Gemeinde Kamle gelegenen, gerichtlich auf 1250 fl. geschätzten 1/4 Hube, sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 50 fl. 31 1/2 kr. c. s. c., gewilliget, und die Tagsatzungen auf den 17. Juny, 21. July und 18. August d. J., jedesmahl Vormittags um 9 Uhr mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn diese 1/4 Hube sammt An- und Zugehör bey der ersten oder zweyten Feilbiethungstagsatzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde. Die Schätzung und Vicitationsbedingungen können adhier täglich eingesehen, auch davon Abschriften verlangt werden.

Bez. Gericht Senofetsch den 5. Mar.